

**Satzung über die Nutzung und den Kostenersatz für die Inanspruchnahme
der mobilen Atemschutzübungsanlage
des Landkreises Nordsachsen
(Satzung MOBAS)**

Aufgrund des § 3 Abs. 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 99), die zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, in Verbindung mit §§ 1, 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) geändert worden ist und des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 2024 (SächsGVBl. S. 289) hat der Kreistag des Landkreises Nordsachsen in seiner Sitzung am 25. März 2026 folgende Satzung über die Nutzung den Kostenersatz für die Inanspruchnahme der mobilen Atemschutzanlage des Landkreises Nordsachsen (Satzung MOBAS) beschlossen:

Präambel

Der Landkreis Nordsachsen hält in Abstimmung mit den örtlichen Brandschutzbehörden gemäß § 7 Abs. 4 S. 1 SächsBRKG eine mobile Atemschutzübungsanlage (MOBAS) für die Ausbildung der Kameraden der Freiwilligen Feuerwehren vor. Die durch die Nutzung der Anlage entstandenen Kosten sind dem Landkreis Nordsachsen auf Grundlage des § 7 Abs. 4 Satz 4 SächsBRKG zu ersetzen.

§ 1 Nutzung

- (1) Die Nutzung der MOBAS erfolgt auf Antrag durch zentrale Terminvergabe über den Landkreis Nordsachsen mit Hilfe des MobiKat-Stammdatenportal. Der Landkreis Nordsachsen entscheidet auch über die Freigabe der MOBAS für die Freiwilligen Feuerwehren der Städte und Gemeinden außerhalb des Landkreises Nordsachsen sowie weiteren Dritten. Organisatorisch ist als Ansprechpartner das Landratsamt Nordsachsen, Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz zuständig.
- (2) Die Leistungen werden an einem Standort innerhalb des Landkreises Nordsachsen erbracht, welcher mit dem Nutzer abgestimmt wird. Vorrangig wird eine Leistungserbringung in den Inspektionsbereichen 1, 2 und 4 an den Standorten Delitzsch, Eilenburg und Oschatz angestrebt.
- (3) Die Entscheidung über die Nutzung der MOBAS an anderen Erfüllungsorten als den in Abs. 2 genannten obliegt dem Landkreis Nordsachsen in Abstimmung mit der Gemeinde, an dem die MOBAS stationiert werden sollen.
- (4) Die Gemeinden, welche die MOBAS am eigenen Standort anderen Gemeinden zur Verfügung stellen, erhalten eine Pauschale nach Maßgabe der Anlage 1 dieser Satzung (Leistungs- und Gebührenverzeichnis) zur Deckung der anfallenden Kosten. Die Auszahlung erfolgt einmal jährlich.

- (5) Der Personalbedarf zum Betrieb der MOBAS ergibt sich aus der Richtlinie zur Durchführung der Aus- und Fortbildung der öffentlichen Feuerwehren im Landkreis Nordsachsen - Ausbildungsrichtlinie Landkreis Nordsachsen vom 2. Dezember 2024. Soweit im Einzelfall Bedarf an Schulungspersonal besteht, ist dies entsprechend mit zu beantragen. Der Landkreis Nordsachsen berücksichtigt und organisiert diesen Personalbedarf im Rahmen der Terminvergabe.

§ 2 Kostenersatz

- (1) Für die Nutzung der MOBAS verlangt der Landkreis Nordsachsen Kostenersatz.
- (2) Die Höhe der Gebühren für die Nutzung richtet sich nach Anlage 1 dieser Satzung.
- (3) Die angefallenen Kosten für Schulungs- und Bedienpersonal werden nach Maßgabe
- a. der Personalkostenpauschalen der VwV Kostenfestlegung vom 8. Mai 2020 (SächsABL. S. 560), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 2. Dezember 2025 (SächsABL. S. 222) für Beschäftigte des Landkreises Nordsachsen
 - b. der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Ausbilder der Feuerwehren und deren Helfer (Entschädigungssatzung für Ausbilder und Helfer der Feuerwehren) für ehrenamtlich Tätige

gesondert berechnet und vom Nutzer der MOBAS erhoben.

§ 3 Kostenschuldner

- (1) Kostenschuldner ist derjenige,
1. wer die Inanspruchnahme der Leistung veranlasst oder
 2. in wessen Interesse die Leistung erbracht wird oder
 3. wer die Kostenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld umfasst Gebühren und Auslagen.
- (2) Die Kostenschuld entsteht mit Beendigung der in Anspruch genommenen Leistung. Kommt es aus vom Landkreis Nordsachsen nicht zu vertretenden Gründen nicht zur Beendigung der Leistung, entsteht eine anteilige Gebühr entsprechend dem bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Aufwand.
- (3) Gebühren und Auslagenersatz werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden mit Bekanntgabe des Bescheides fällig, sofern nicht im Bescheid ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

§ 5 Haftung

- (1) Die Haftung des Landkreises Nordsachsen ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Für Schäden, soweit hier nicht durch Gebrauch eine natürliche Abnutzung vorliegt, und Verluste an überlassenen Geräten und Materialien haftet der Kostenschuldner. Er hat den Landkreis Nordsachsen von Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Torgau, 25.03.2026

Emanuel
Landrat

Leistungsverzeichnis und Gebührenverzeichnis MOBAS

Nr.	Bezeichnung	Einheit	Gebühr pro Einheit	Gebühr pro Einheit für Gemeinden außerhalb des LK Nordsachsen
1	Nutzung der MOBAS (beinhaltet Vorbereitung, Unterweisung, Ergometer, Streckendurchlauf, Nachbereitung)	Person	24,00 €/Person	28,80 €/Person zzgl. Umsatzsteuer
2	Gebühr für die Nutzung der MOBAS in einer anderen Gemeinde zur Deckung der Sachkosten der Feuerwehr	Person	1,25 €/Person	1,50 €/Person zzgl. Umsatzsteuer